jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2022/2/24 Ra 2021/10/0029

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.2022

Index

L92104 Behindertenhilfe Rehabilitation Oberösterreich
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

Norm

BPGG 1993
B-VG Art133 Abs4
ChancengleichheitG OÖ BeitragsV 2018 §1 Abs1
ChancengleichheitG OÖ BeitragsV 2018 §1 Abs2
ChancengleichheitG OÖ BeitragsV 2018 §1 Abs3
ChancengleichheitG OÖ BeitragsV 2018 §1 Abs4
ChancengleichheitG OÖ BeitragsV 2018 §10
ChancengleichheitG OÖ BeitragsV 2018 §2 Abs2 Z4
ChancengleichheitG OÖ BeitragsV 2018 §3
ChancengleichheitG OÖ BeitragsV 2018 §4
ChancengleichheitG OÖ BeitragsV 2018 §7
ChancengleichheitG OÖ 2008 §20 Abs1
VwGG §34 Abs1
VwRallg

Rechtssatz

Nach 7 Oö. ChancengleichheitG BeitragsV 2018 errechnet sich, wenn einem Menschen mit Beeinträchtigungen Persönliche Assistenz gewährt wird und ein Pflegebedarf iSd. BPGG 1993 vorliegt bzw. sonstige pflegebezogene Geldleistungen gewährt werden, der Beitrag daraus wie folgt: 20 % der tatsächlich entstandenen Kosten. In § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChancengleichheitG BeitragsV 2018 werden u.a. "pflegegeldbezogene Geldleistungen" vom Einkommen ausgenommen. Eine Bemessung des Kostenbeitrages aufgrund von Einkommen nach § 1 Abs. 1 bis 3 legcit. ist daher unter Ausklammerung dieser pflegegeldbezogenen Geldleistungen vorzunehmen. Allerdings sieht § 1 Abs. 4 legcit. ausdrücklich vor, dass die Beiträge nach den §§ 3 ff zu leisten sind, wenn kein oder kein kostendeckender Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 legcit. möglich ist. Die genannten §§ 3 ff Oö. ChancengleichheitG BeitragsV 2018 - wie auch der § 7 legcit. - nehmen nun unmissverständlich auf einen "Pflegebedarf im Sinn des BPGG 1993" bzw. "sonstige pflegebezogenen Geldleistungen" Bezug, wobei § 10 Oö. ChancengleichheitG BeitragsV 2018 eine Deckelung dahin vorsieht, dass die Summe der zu entrichtenden Beiträge "insgesamt nicht mehr als 80 % des jeweils gewährten Pflegegelds" überschreiten darf. Es unterliegt demnach schon aufgrund des Wortlauts dieser Bestimmungen keinem Zweifel, dass insoweit Beiträge aus dem gewährten Pflegegeld vorgesehen sind.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021100029.L01

Im RIS seit

11.04.2022

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at